

**Satzung
zur Änderung der
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Kindertagesstätten der Gemeinde Kaisersbach**

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 3, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kaisersbach am 20.07.2023 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderungen**

§ 3 Elternbeitrag

(1) a) Für die Betreuung von Kindern über drei Jahren im Kinderhaus Kaisersbach (Kindergarten) beträgt der Elternbeitrag ab 01. September 2023 monatlich:

	Kindergarten Ü 3 verlängerte Öffnungszeiten (30 Std.)	Kindergarten Ü 3 verlängerte Öffnungszeiten (35 Std.)
Für das Kind einer Familie mit einem Kind	151 Euro	177 Euro
Für das Kind einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	117 Euro	134 Euro
Für das Kind einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	78 Euro	91 Euro
Für das Kind einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	26 Euro	31 Euro

Für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren im Kinderhaus Kaisersbach (Krippe) beträgt der Elternbeitrag ab 01. September 2023 monatlich:

	Kinderkrippe verlängerte Öffnungszeiten (30 Std.)	Kinderkrippe verlängerte Öffnungszeiten (35 Std.)
Für das Kind einer Familie mit einem Kind	357 Euro	416 Euro
Für das Kind einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	265 Euro	309 Euro
Für das Kind einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	186 Euro	216 Euro
Für das Kind einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	72 Euro	82 Euro

Die Ziffern b) bis d) bleiben unverändert.

e) Bei der Buchung von sogenannten Zusatztagen im Bereich der Kinderkrippe (U 3) wird bei einer Betreuung mit verlängerten Öffnungszeiten (30 Std.) ein pauschaler Betrag von 24 Euro und bei einer Betreuung mit verlängerten Öffnungszeiten (35 Std.) ein pauschaler Betrag in Höhe von 27 Euro erhoben.

Die Absätze (2) bis (7) bleiben unverändert.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2023 in Kraft.

Kaisersbach, den 20.07.2023

Michael Clauss
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.